



**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),
2. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),
3. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),

zu 2 und 3:  
vertreten durch die Mutter \*\*\*\*\*

zu 1 bis 3 wohnhaft: \*\*\*\*\*

- Kläger -

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: \*\*\*\*\*

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kammer,

durch den Einzelrichter

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 25. Januar 2005**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Klagen werden als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Die im Jahr \*\*\*\* geborene Klägerin zu 1) ist eine Angehörige des Volkes der Ashkali aus dem Kosovo in Serbien und Montenegro, die zur Person durch einen Ausweis der \*\*\*\*-Verwaltung ausgewiesen ist. Bei den weiteren Klägern handelt es sich um ihre Kinder, wobei der Kläger zu 2) im Jahr \*\*\*\* in \*\*\*\* und der Kläger zu 3) am \*\*\*\* in \*\*\*\* geboren ist.

Nach Deutschland eingereist sind die Kläger zu 1) und zu 2) wohl am \*\*\*\*2004 und haben sich jedenfalls an diesem Tag in \*\*\*\* als Asylsuchende gemeldet. Am \*\*\*\* 2004 stellten die Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; folgend: Bundesamt) einen Asylantrag, zu dessen Begründung die Klägerin zu 1) am gleichen Tag in Zirndorf persönlich angehört wurde und dabei im Wesentlichen Folgendes angab: Sie habe bei der Reise einen Reisepass besessen und dieser sei aber beim Fahrer zurückgeblieben. Es sei ein Reisepass ebenfalls von der \*\*\*\*-Verwaltung gewesen. Von einem Visum für sie wisse sie nichts, wobei eventuell der Fahrer ein Visum für sie besorgt habe. Zu Hause habe sie bis zur Ausreise im nördlichen Teil von \*\*\*\* gewohnt. Ihr Verlobter lebe in \*\*\*\* und habe bei seiner Ankunft einen Asylantrag gestellt. Er

besitze mittlerweile eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Berufstätig sei sie nie gewesen, weil sie gleich nach der Schule mit ihrem älteren Sohn schwanger geworden sei. Von \*\*\*\*\* sei sie am \*\*\*\*\*2004 mit einem Reisebus nach \*\*\*\*\* gefahren und dort am \*\*\*\*\* eingetroffen. Man habe sie mit einem Pkw nach \*\*\*\*\* gebracht, wobei die Reise von ihrem Vater organisiert worden sei bei einem Entgelt hierfür von 2.500,00 EUR. Es sei ein ganz normaler Reisebus gewesen und sie sei offiziell – nicht versteckt - mitgefahren, wobei es an den Grenzübergängen keine Probleme gegeben habe. Der Reisepass sei die ganze Zeit im Besitz des Busfahrers gewesen und bei diesem auch verblieben. Die Weiterreise ab \*\*\*\*\* habe der Busfahrer veranlasst, wobei die Reise von vorneherein bis \*\*\*\*\* bezahlt worden sei. In \*\*\*\*\* hätten sie sich nie getraut, über die Straße zu gehen. Ihren Verlobten habe sie vor fünf Jahren kennengelernt und sei von ihm schwanger geworden. Nach Eintritt der Schwangerschaft habe sich dieser nicht mehr bei ihr gemeldet und es sei eine sehr schwierige Zeit gewesen. Zwei Tage sei sie mit Wehen zu Hause geblieben und ihr Vater habe damals das marokkanische KFOR informiert, die sie dann zu ihrem Krankenhaus gebracht hätten. Bei einem Alter ihres Sohnes von gut einem Jahr habe sich ihr Verlobter gemeldet, ihr viel versprochen und sie um Versöhnung gebeten, was dann auch erfolgt sei. Sie sei dann wieder von ihm schwanger geworden und in den letzten vier Monaten habe sich ihr Verlobter aber gar nicht mehr bei ihr gemeldet. Deswegen habe ihr Vater dann die Reise nach \*\*\*\*\* organisiert, wo sie ihren Verlobten aber nicht getroffen habe. Sie habe eine Albanerin getroffen, die mit ihr zur Polizei gegangen sei. Die Polizei habe zu ihr gesagt, dass sie bis zur Entbindung bei dieser Albanerin bleiben könne. Die Albanerin habe sie aufgenommen und nach der Entbindung sei sie von ihrem Verlobten im Krankenhaus besucht worden. Ihr Verlobter liebe seine Kinder und sie wisse jetzt nicht, wie es weitergehen werde. Auf Frage nach der Ursächlichkeit der familiären Entwicklungen für ihre Ausreise oder noch etwa andere Probleme gab die Klägerin zu 1) an, dass sie wegen der geschilderten familiären Probleme nach hier gekommen sei. Außerdem habe sie sich in \*\*\*\*\* gefürchtet, auf die Straße zu gehen. Sie sei da eingeschränkt gewesen. Auf Nachfrage erläuterte sie, dass die Ashkali weder von den Serben noch von den Albanern akzeptiert worden seien. Auf der Straße habe man mit Steinen auf sie geworfen. Auf Nachfrage nach einem etwaigen Schutz durch die KFOR-Truppen erklärte die Klägerin, dass die KFOR ihnen geholfen habe, aber die Serben z.B. sie auch bei Abwesenheit der KFOR angegriffen hätten. Ihre Eltern hielten das in \*\*\*\*\* aus, weil sie ja keine Möglichkeit hätten, anderswohin zu gehen. Auf Nachfrage zur Versorgung mit Lebensmitteln und ähnlichem gab die Klägerin zu 1) an, dass ihr Vater einmal wöchentlich in Begleitung von KFOR einkaufen gegangen sei. Bei un-

terstellter jetziger Rückkehr – so die Klägerin zu 1) weiter – wisse sie über ihre dortige Situation nichts Genaues zu sagen. Es wäre schwierig. Ihre Kinder hätten keine eigenen Asylgründe. Getroffen habe sie ihren Verlobten in \*\*\*\*\* kurz nach dem Krieg. Auf Nachfrage nach den Modalitäten der Abfahrt mit dem Reisebus erklärte die Klägerin zu 1), dass sie in Begleitung der KFOR-Truppen bis zum Busbahnhof gelangt sei. Nach Möglichkeit wolle sie in ein Asylbewerberheim nach \*\*\*\*\* verlegt werden, wo es genügend Plätze geben solle.

Das Bundesamt lehnte die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 22. Oktober 2004 ab (Nr. 1 des Bescheides) und stellte in diesem Bescheid gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2) und auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3). Unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einem Monat wurde den Klägern die Abschiebung angedroht. Als für die Abschiebung vorgesehener Zielstaat war Serbien und Montenegro angegeben und ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen kann, wenn die Kläger in diesen einreisen dürfen oder dieser zur Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 4 des Bescheides). Die Zustellung des ablehnenden Asylbescheides erfolgte am 27. Oktober 2004.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid erhoben die Kläger zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts \*\*\*\*\* in Amtshilfe für die Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Ansbach am 5. November 2004 Klage, wobei der Verlobte der Klägerin zu 1) bzw. Vater der Kläger zu 2) und 3) als Dolmetscher fungierte. In der mündlichen Verhandlung beantragten die Kläger,

den Bescheid des Bundesamtes vom 22. Oktober 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung verwies die Klägerin zu 1) auf ihre Anhörung beim Bundesamt und erklärte darüber hinaus, dass sie und ihr im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis befindlicher Verlobter nach dessen rechtskräftiger Scheidung die Ehe schließen wollten. Die Kinder stammen bereits von ihm.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 25. Januar 2005 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen. Vorübergehend zum Verfahren beigezogen waren auch die die Kläger betreffenden Ausländerakten sowie die Ausländerakten, die den Verlobten der Klägerin zu 1) betreffen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässigen Klagen sind offensichtlich unbegründet.

Eine Klage ist im Sinne des § 78 Abs. 1 AsylVfG offensichtlich unbegründet, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts gemäß § 86 VwGO im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt (BVerfGE 65, 76 (95 f.), 71, 276 (293)). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (generell) am 1. Januar 2005 und auf die gleichzeitig erfolgte Außerkraftsetzung des Ausländergesetzes kann der von den Klägern zum Abschiebungsschutz begehrte Rechtsschutz wegen § 77 Abs. 1 AsylVfG nunmehr (zielführend) nur noch darauf gerichtet sein, den angegriffenen Bescheid des Bundesamtes (auch) in dessen Nummern 2 und 3 aufzuheben und das Bundesamt insoweit zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern (hinsichtlich ihres Heimatstaats) die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen, entsprechend dem nach Maßgabe von § 86 Abs. 3 VwGO von den Klägern in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag. Im Hinblick auf die bezeichneten Rechtsänderungen und insoweit nicht vorliegende Übergangsvorschriften erscheint der angegriffene Bescheid des Bundesamtes in den Nummern 2 und 3 rechtswidrig, da er im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der erfolgten Form nicht mehr ergehen könnte, wengleich sich bei Vergleich des sachlichen Gehalts von § 60 Abs. 1 AufenthG mit dem von § 51 Abs. 1 AuslG keine schwerwiegenden und bei Vergleich des sachlichen Gehalts von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG mit dem von § 53 AuslG praktisch keine Änderungen ergeben haben. Gleichwohl vermögen die Klagen gegen bis zum 31. Dezember 2004 ergangene Bescheide des Bundesamtes unter diesem Aspekt nicht zum Erfolg zu führen, wenn der jeweilige Asylbewerber – wie auch die Kläger – keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG hat und damit ihn der angegriffene Bescheid des Bundesamtes nicht in seinen Rechten zu verletzen vermag (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 22. Oktober 2004 behält zunächst Bestand, weil er hinsichtlich der Ablehnung einer Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte nicht rechtswidrig ist und daher die Kläger insoweit nicht in ihren Rechten verletzt werden können. Bestand behält der Bescheid des Bundesamtes auch hinsichtlich der erfolgten Versagung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und des Weiteren nach § 53 AuslG, da die Kläger hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt werden deswegen, weil sie keinen Anspruch darauf haben, dass das Bundesamt eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG trifft. Rechtmäßig und daher auch die Kläger nicht in ihren Rechten verletzend sind die erfolgten Abschiebungsandrohungen.

Als Asylberechtigter wird ein Ausländer auf Antrag dann anerkannt, wenn er als politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Schutz sucht, sofern er nicht bereits in einem anderen Staat vor solcher Verfolgung sicher war (§ 27 AsylVfG). Als politisch Verfolgter in diesem Sinn ist zunächst derjenige anzusehen, der für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung haben muss. Eine Verfolgung ist jedoch nur dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten asylerheblichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die den Asylbe-

werber der Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - BvR 502/86 u.a.).

Als Asylberechtigte anerkannt werden können die Kläger zu 1) und 2) schon deswegen nicht, weil sie auf dem Landweg und damit notwendigerweise über einen so genannten „sicheren Drittstaat“ in das Bundesgebiet eingereist sind (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1, 2 GG und § 26 a Abs. 1, 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zum AsylVfG). Insoweit bedarf es gemäß gefestigter höchst-richterlicher Rechtsprechung bei jedenfalls festgestellter Einreise auf dem Landweg auch nicht etwa der konkreten Feststellung des jeweiligen Staats, aus dem die Einreise erfolgt ist. Das von den Klägern zu 1) und 2) geltend gemachte Asylbegehren (im Sinn des Grundgesetzes) scheidet schon hieran.

Darüber hinaus liegen bei allen Klägern auch nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine politische Verfolgung im Sinn des Art. 16 a GG vor. Die Kläger zu 1) und 2) haben ihr Heimatland in sich hier geradezu aufdrängender Weise nicht wegen bereits erlittener oder ihnen doch jedenfalls unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen und solche Verfolgung droht den Klägern zu 1) bis 3) auch nicht etwa bei unterstellter heutiger Rückkehr in ihren Heimatstaat, speziell auch nicht bei Rückkehr in den Kosovo. Das Bundesamt hat in dem angegriffenen Bescheid die allgemeine Lage der Ashkali im Kosovo und die allgemeine politische Lage dort zutreffend dargestellt und hinsichtlich der Kläger und ihrer Verfolgungs- und Rückkehrsituation die richtigen Folgerungen abgeleitet, so dass hierauf gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden kann. Insgesamt ist eine politische Verfolgung der Kläger im Kosovo in Folge Ausübung der Herrschaftsgewalt einzig durch die Vereinten Nationen (\*\*\*\*-Verwaltung) und gerade zum Zweck des Schutzes der dort lebenden Bevölkerung – bei damit anzunehmender Schutzwilligkeit – auszuschließen. Dies gilt heute und für die absehbare Zukunft. Eine individuell bereits geschehene, mindestens jedoch (den Klägern zu 1) und 2)) bereits bei der Ausreise drohende Verfolgung ist hier nicht zu erkennen. Dem entspricht der von der Klägerin zu 1) als Motiv für die Ausreise genannte Wunsch, zu ihrem Verlobten nach Deutschland zu kommen. Von daher ist die Klägerin zu 1) und mit ihr das ältere Kind nicht vor politischer Verfolgung geflohen. Vielmehr ist sie mit Gewährung von Schutz für die Ausreise durch die im Kosovo bestehende (staatsähnliche) Herrschaftsgewalt ausgereist. Es liegen offensichtlich auch nicht die Voraussetzungen dafür vor, dass ihr oder ihren Kindern politische und also von der staatsähnli-

chen Herrschaftsgewalt ausgehende oder dieser jedenfalls zuzurechnende Verfolgung im Fall der Rückkehr drohen würde, weder aus individuellen Gründen noch im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Volk der Ashkali. Insoweit fehlt es schon an einem entsprechenden Verfolger, als welcher hinsichtlich des geltend gemachten Asylanspruchs nur die \*\*\*\*\*-Verwaltung und die sie unterstützenden KFOR-Truppen in Betracht kämen, da ausschließlich von diesen eine politische Verfolgung im Kosovo ausgehen könnte. Am Rande sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass es auf die die Kläger im Kosovo erwartende Situation auch ausschließlich ankäme und gerade nicht auf die Frage ausreichender Existenzmöglichkeit dort als Voraussetzung einer inländischen Fluchialternative (siehe z.B. Beschluss des BayVGH vom 13.1.2000 – 19 ZB 99.-33261). Darüber hinaus war den Klägern zu 1) und 2) das Existenzminimum im Kosovo nach eigener Aussage offenbar ja gewährleistet, wenngleich die Lebensbedingungen dort zweifellos als schwierig anzusehen sind.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch darauf, dass das Bundesamt zu ihren Gunsten eine Feststellung nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG trifft. Dies gilt zunächst hinsichtlich von § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter einerseits und für einen Feststellungsanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG andererseits sind weitgehend konkludent (siehe BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 – 9 C 59.91 – zur Vorgängervorschrift § 51 Abs. 1 AuslG). Allerdings hat der Begriff der politischen Verfolgung im Sinn des so genannten „kleinen Asyls“ (früher: § 51 Abs. 1 AuslG; nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) durch insbesondere § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 eine Erweiterung erfahren. Eine politische Verfolgung der Kläger liegt entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Art. 16 a Abs. 1 GG nicht vor und aber auch nicht eine politische Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG. Insbesondere liegt im Fall der Kläger keine nichtstaatliche politische Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG vor, nachdem die im Kosovo aktuell die Herrschaftsgewalt ausübenden internationalen Organisationen sowohl willens als auch dazu in der Lage sind, Schutz vor etwaiger Verfolgung in Form von Übergriffen gegenüber Ashkali zu bieten. Die Schutzwilligkeit ergibt sich aus dem Auftrag der Staatengemeinschaft entsprechend der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (siehe Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4.11.2004). Die Schutzfähigkeit der im Kosovo bestehenden staatsähnlichen Herrschaftsgewalt ergibt sich aus der tatsächlichen Situation der Ashkali entsprechend z. B. und insbesondere dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2004, wonach ethnisch motivierte Übergriffe auf Minderheitenangehörige seit dem Jahr

2000 rückläufig sind, vereinzelt allerdings ethnisch motivierte Gewalttaten vorkommen. Dies entspricht den Einlassungen der Klägerin zu 1) dahingehend, dass die KFOR-Truppen ihr verschiedentlich geholfen haben. Nicht verlangt werden kann indes – auch nicht im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG – dass z.B. eine völkische Minderheit völlige Sicherheit vor ethnisch motivierten Übergriffen erheblicher Art erhält. Ebenso führt es nicht zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, dass Schutzmaßnahmen der staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsgewalt mit unterschiedlicher Effizienz greifen, z.B. auch mit regionaler Differenzierung. Insgesamt drohen den Klägern als politische Verfolgung im vorstehenden Sinn zu qualifizierende Maßnahmen weder mit der auch insoweit geforderten beachtlichen Wahrscheinlichkeit noch durch die internationale Verwaltung oder durch nichtstaatliche Akteure unter den hier speziell erforderlichen Voraussetzungen.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf eine Feststellung eines Abschiebungsverbots bzw. der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Nicht ernsthaft in Betracht kommen vorliegend die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG. Auch erhebliche konkrete Gefahren der in § 60 Abs. 7 (Satz 1) AufenthG bezeichneten Art liegen nicht vor. Individuell den Klägern drohende Gefahren der bezeichneten Art sind nicht erkennbar und der Berücksichtigung der genannten Gefahren in Bezug auf die Volkszugehörigkeit der Kläger steht die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegen. Derartige Gefahren sind nur und ausschließlich im Rahmen von Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Die bezeichnete Sperrwirkung kann auch nicht etwa ausnahmsweise überwunden werden. Die Überwindung der Sperrwirkung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zur Gewährung eines anderweitig nicht bestehenden Schutzes vor einer Abschiebung scheitert an einer dazu erforderlichen besonderen, extremen Gefahrenlage. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder zurückkehrende Ashkali „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würde – ebenso wie die im Kosovo lebenden Ashkali – und dies notwendigerweise schon bald nach der Einreise (Erfordernis gemäß der ständigen Rechtsprechung des BVerwG seit dem Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 – in BayVBl 1996, 216; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 26.1.1999 – 9 B 617.98; die Entscheidungen ergangen zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Die Abschiebungsandrohung entspricht §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. (nunmehr) § 59 AufenthG.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieses Urteil ist gemäß § 78 Abs. 1 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

\*\*\*\*\*

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 19 K 04.32135  
**Sachgebiets-Nr:** 446

**Rechtsquellen:**

Art. 16 a GG; § 60 Abs. 1-7 AufenthG;  
§ 59 AufenthG ;

**Hauptpunkte:**

- Asylbewerber aus dem Kosovo (Serbien und Montenegro)
- Ashkali
- private Motive

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

---

Urteil der 19. Kammer vom 25. Januar 2005